

**Ordnung für die Auswahl
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber
im Rahmen der Ausländerquote im Modellstudiengang Humanmedizin
durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 27.03.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 19.02.2020 die folgende „Ordnung für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen der Ausländerquote im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 15.07.2015 (AM 2/2015, S. 126 ff.) beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 10.03.2020 genehmigt worden.

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

Diese Ordnung regelt gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 NHZG das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (sog. Ausländer-Quote nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages, §§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HZVO).

**§ 2
Antrag und Beteiligung am Verfahren, Quotierung**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den nachfolgend genannten Unterlagen für das Wintersemester per Post bis zum 15. Juli eingegangen sein:

- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH 2 oder TestDaF (mit Niveau 4 in allen Bereichen) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe 2) oder die Feststellungsprüfung.

(2) Am Vergabeverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Die Ausländerquote beträgt gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. HZVO fünf (5) Prozent der Studienplätze im Modellstudiengang Humanmedizin.

**§ 3
Auswahlkriterien und -entscheidung**

(1) Die Auswahlentscheidung wird gemäß den §§ 5 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2a) NHZG i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 1 HZVO nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber getroffen. Sind deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen, wird die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 11 NHG durch die Prüfung an einem Studienkolleg erlangt; in diesem Fall stellt die Note der Feststellungsprüfung des Studienkollegs die Durchschnittsnote dar. Eine erfolgreich bestandene Prüfung an einem Studienkolleg wird gemäß § 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Nr. 3 NHZG i.V.m. § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Nr. 2 HZVO Niedersachsen als besonderer Umstand nach Maßgabe von Absatz 2 berücksichtigt. Anschließend werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgrund ihrer ggf. nach Abs. 2 verbesserten Durchschnittsnote in eine Rangfolge gebracht.

(2) Die Durchschnittsnote wird einmalig um 0,4 Punkte verbessert, wenn die oder der ausländische oder staatenlose Bewerberin oder der Bewerber eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (Universitätskolleg) nach einem M-Kurs erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Besteht auch nach Berücksichtigung der kaufmännisch gerundeten, dritten Nachkommastelle noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Das Auswahlverfahren wird durch das Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durchgeführt. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 durchgeführt.

Abschnitt II

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium mit der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21 in Kraft.